

Stadt Deidesheim

- "Änderungsplan I zum Bebauungsplan Im Kirschgarten" der  
Stadt Deidesheim -  
=====

Änderung gem. § 11 BBauG

B e g r ü n d u n g gem. § 9 Abs. 8 BBauG

1. Erfordernis, Zweck und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes:

Der Stadtrat Deidesheim hat in seiner Sitzung am 16.8.1979 beschlossen, den Bebauungsplan "Im Kirschgarten" wie folgt zu ändern:

- a) Für den gesamten Geltungsbereich wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf höchstens 2 festgesetzt.
- b) Die Bauflächen der Plan-Nr. 653/5, 651/4, 651/6, 651/15, sollen künftig einer aufgelockerten Bebauung (Einzelhäuser, Grenzabstände nach LBauO) zugeführt werden. Eine riegelartige Bebauung ist zu verhindern, weshalb eine Teilung der überbaubaren Flächen vorzunehmen ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird deshalb durchgeführt, da der genehmigte Bebauungsplan "Im Kirschgarten" für die genannten Grundstücke eine 3-geschossige Bebauung, sowie eine nicht unterteilte überbaubare Fläche im südlichen Bereich vorsieht.

2. Beschaffenheit und Lage des Plangebietes - Grundstücke:

Es handelt sich um ein nach Osten abfallendes Gelände im Anschluß an die vorhandene Bebauung "Im Mandelring". Das Plangebiet erfaßt die Grundstücke Plan-Nr. 653/5, 651/4, 651/6, 651/15.

3. Maßnahmen zur Bodenordnung:

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich, da die Grundstücke bereits vermessen und die öffentlichen Flächen erschlossen und im Eigentum der Stadt sind.

4. Sicherung der Erschließung:

Die Erschließungsanlagen sind bis auf den Bürgersteig und Teile der Straßenbeleuchtung endgültig hergestellt. Beiträge wurden im Rahmen der Kostenspaltung bereits erhoben. Nach

**Amtsplan**

ZUR VERFÜGUNG  
VOM: 15. Juni 1982  
AZ.: 610-13/2-05/DEI-7/KL

Fertigstellung der Restmaßnahmen werden die jeweiligen Beiträge aufgrund der geltenden Erschließungsbeitragsatzung erhoben.

5. Kosten der Stadt:

Der Gemeindeanteil nach BBauG für die Fahrbahn und Straßentwässerung wurde bereits von der Stadt Deidesheim finanziert. Für die Restmaßnahmen, Bürgersteig und Teile der Straßenbeleuchtung übernimmt die Stadt gem. Satzung 10 %.

Deidesheim, den 13.3.1981

  
(Gillich)

Ortsbürgermeister